

# **Satzung der Schülervertretung** **der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn**

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1)** Die Schülervertretung der Bertolt-Brecht-Gesamtschule vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber allen Schulorganen, der Schulleitung, der Lehrerschaft, den Elternvertretern und sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2)** Die Schülervertretung gibt sich eine Satzung.
- (3)** Die Schülervertretung setzt sich aus dem Leitungsteam, dem Schülerrat und den freiwilligen Helfern zusammen.
- (4)** Der Schülervertretung stehen die SchülersprecherInnen vor.

## **§ 2 SchülersprecherInnen**

- (1)** Die (auch stufenweise durchführbare) Schülervollversammlung wählt für die Dauer eines Schuljahres (dies gilt auch für Vertreter aus den Abgangsklassen 10 und 13) drei grundsätzlich gleichberechtigte SchülersprecherInnen, unter denen möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollten. Alle SchülerInnen wählen in geheimer, gleicher Wahl. Der 13. Jahrgang ist von den Wahlen ausgeschlossen.
- (2)** Die Wahl findet innerhalb der letzten sechs Wochen des vorhergehenden Schuljahres statt.
- (3)** Die SchülersprecherInnen tragen die Verantwortung für die Arbeit der Schülervertretung gegenüber der Schülerschaft der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, aller sonstigen Schulorgane und der Öffentlichkeit. Weiterhin vertreten sie die Schülerschaft stellvertretend für alle Mitglieder der Schülervertretungsorgane. Die Koordination der

SV-Arbeit liegt maßgeblich bei ihnen; sie vertreten die Interessen der Schülerschaft und sind dieser Rechenschaft schuldig.

### **§ 3 Verbindungslehrer/innen**

- (1)** Die drei VerbindungslehrerInnen werden durch die Schülervollversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2)** Die Wahl ist geheim, frei und gleich.
- (3)** Die Wahl findet innerhalb der letzten sechs Wochen, gegebenenfalls gleichzeitig mit der SchülersprecherInnenwahl, des vorhergehenden Schuljahres statt.
- (4)** Die Aufgabe der VerbindungslehrerInnen liegt in der Beratung aller SchülerInnen, die sich mit Aufgaben der Schülervertretung befassen. Umfang und Bedarf der Beratung wird weitgehend von den Schülern bestimmt. Im Besonderen obliegen folgende Aufgaben den VerbindungslehrerInnen:
  - Organisation und/oder Durchführung der Beaufsichtigung von Veranstaltungen der Schülervertretung (Feten, Flohmärkte o.ä.)
  - Verantwortung der Finanzen (Führung des Kontos, Beantragung der öffentlichen Unterstützung)

### **§ 4 Kassenprüfer**

- (1)** Das Leitungsteam bestimmt zwei unabhängige Kassenprüfer, die nicht im Leitungsteam vertreten sind.

### **§ 5 Sonstige Organe**

- (1)** Der Schülerrat, besteht aus allen KlassensprecherInnen und deren VertreterInnen, den KlassensprecherInnen des 11. Jahrgangs und den StufensprecherInnen und deren VertreterInnen des 12. und 13. Jahrgangs.
- (2)** Das Leitungsteam, besteht aus den SchülersprecherInnen, den VerbindungslehrerInnen und regelmäßig teilnehmenden Helfern.

Es ist eine offene Arbeitsgruppe. Es ist darauf zu achten, dass alle Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) vertreten sind.

**(3)** Als Freiwillige in der Schülerversretung werden SchülerInnen verstanden, die je nach Interesse regelmäßige Aufgaben übernehmen wollen, ohne notwendigerweise gewählte Klassen-/Kurs-/Stufenvertreter zu sein. Das Leitungsteam gibt jeweils zu Beginn eines Schuljahres einen Plan für Aufgabengebiete aus.